

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 17. April 2013 – Nr. 2/2013 – 10. Jahrgang – Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---------|
| – Beschlüsse öffentlich | |
| • Beschluss-Nr.: 10-04/13 – Ausbau der Breitbandversorgung und Bereitstellung der dafür benötigten finanziellen Mittel | Seite 2 |
| • Beschluss-Nr.: 11-04/13 – Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen | Seite 2 |
| • Beschluss-Nr.: 13-04/13 – Sozialer Wohnungsbau/Ortsentwicklung | Seite 4 |
| – Auslegung der Bodenrichtwerte | Seite 4 |
| – Das Zeuthener Fischerfest erst wieder 2014 am Miersdorfer See | Seite 4 |
| – Saisonstart 2013 im Seebad Miersdorf | Seite 5 |
| – 1. Straßenausbau L 402 | Seite 5 |
| – Verhalten bei Belästigungen durch Verbrennen im Freien | Seite 5 |
| – Änderung des Standortes des Glasrecyclingcontainers Margaretstraße | Seite 6 |
| – Termine der Bürgermeisterin 2013 | Seite 6 |

Amtlicher Teil**Bekanntmachungen April 2013****B E S C H L Ü S S E – öffentlich**

Beschluss-Nr.: 10-04/13
Beschluss-Tag: 10.04.2013
Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Ausbau der Breitbandversorgung und Bereitstellung der dafür benötigten finanziellen Mittel

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Breitbandausbau der unterversorgten Nutzer in der Gemeinde Zeuthen. Die dafür insgesamt benötigten finanziellen Mittel in Höhe von ca. 735.000,- € sollen im Haushalt 2013/2014 bereitgestellt werden. Bedingung für die Durchführung der Maßnahme und deren Finanzierung ist die Bewilligung von Fördermitteln in Höhe von 90% der Gesamtkosten durch die ILB Brandenburg.

Beschluss-Nr.: 11-04/13
Beschluss-Tag: 10.04.2013
Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die anliegende Satzung zur Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen mit ihrer Anlage.

**Satzung
 über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
 für die Inanspruchnahme von Leistungen
 der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen**

Gemäß § 45 Abs. 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) vom 24.05.04 in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in ihrer Sitzung am 10.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Gemeinde Zeuthen unterhält eine Freiwillige Feuerwehr mit ehrenamtlichen Kräften gemäß der ihr nach § 3 Abs. 1 BbgBKG übertragenen Aufgaben.
- (2) In erster Linie besteht ihre Aufgabe darin, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen, aber auch bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen und ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten.
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr Leistungen erbringen, die über die im BbgBKG geregelten Aufgaben hinausgehen. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung solcher – freiwilligen – Leistungen besteht nicht.

§ 2**Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei Hilfeleistungen nach § 3 Abs. 3 BbgBKG in Verbindung mit § 44 Abs. 2 BbgBKG hat der Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten zu tragen.
- (3) Nach § 45 Abs. 1 BbgBKG ist zum Ersatz der beim Einsatz der Feuerwehr entstanden Kosten verpflichtet, wer:
 - a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 - b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung;
 - c) Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist; soweit es sich nicht um Brände handelt;
 - d) Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG (Brandsicherheitswache) oder Verpflichteter nach § 35 BbgBKG (Brandwache) ist;
 - e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist;
 - f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde;
 - g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 - h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (4) Erfüllt ein Eigentümer oder Besitzer seine Vorsorgepflichten gemäß § 14 Abs. 1 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Gemeinde Zeuthen den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen zu erstatten (§ 45 Abs. 3 BbgBKG).
- (5) Die Höhe des Kostenersatzes nach Abs. 3 bestimmt sich nach der Kostenersatz- und Entgeltordnung, die Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist.
- (6) Die Zeit der Inanspruchnahme der Leistung bestimmt sich von der Alarmierung der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (7) Die Berechnung zur Erhebung des Kostenersatzes für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen erfolgt minutengenau.
- (8) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte sowie die Art und Anzahl der Fahrzeuge entscheidet der Einsatzleiter der Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen, entsprechend den zugewiesenen Aufgaben sowie entsprechend der Alarm- und Ausrückordnung für die Feuerwehr Zeuthen.
- (9) Für erforderliche längere Reinigungszeiten von Fahrzeugen und Geräten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft werden entsprechend anfallende Kosten erhoben. Ist eine Spezialreinigung durch eine Firma notwendig, werden diese Kosten dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt.
- (10) Müssen Gerätschaften einsatzbedingt am Einsatzort verbleiben, so wird ein Kostensatz entsprechend der Entgeltordnung fällig. Sollten Geräte und Ausstattungen während der Überlassung unbrauchbar geworden sein, werden die Reparatur oder der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

Amtlicher Teil

- (11) Wird von privaten Arbeitgebern Verdienstausfall geltend gemacht, werden diese in tatsächlicher Höhe dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt.
- (12) Stellungnahmen, die durch die Feuerwehr geprüft und erarbeitet werden müssen, wird der Kostenersatz gemäß Kostenersatz- und Entgeltordnung zzgl. 10 % Verwaltungszuschlag erhoben.

§ 3

Kostenersatz- und Entgeltpflicht

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr sind die im § 2 Abs. 3 genannten Personen verpflichtet.
- (2) Bei der Bestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Feuerwehr, die gemäß § 1 Abs. 3 erbracht werden, ist der zur Zahlung verpflichtet, der die Leistung der Feuerwehr in Anspruch genommen oder die Leistung der Feuerwehr angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde.
- (3) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, kostenpflichtigen Leistungen setzt sich der Gesamtkostenersatz aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifnummern des Kostenersatztarifes zusammen.
- (4) Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Feuerwehr Auslagen notwendig, die nicht bereits in den Kostenersatz einbezogen sind, hat der Kostenersatzpflichtige diese zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn für eine Leistung Kostenfreiheit besteht oder von der Kostenersatzhebung abgesehen wird.
- (5) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn während dieser Zeit keine Leistungen erbracht wurden. Über das notwendige Mittelaufgebot entscheidet der Einsatzleiter gemäß § 2 Abs. 7 nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (6) Bei der Heranziehung von Feuerwehren aus anderen Orten werden die der Gemeinde Zeuthen in Rechnung gestellten Kosten an den Zahlungspflichtigen weitergereicht.
- (7) Sind mehrere Personen Kostenersatz- oder entgeltspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (8) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Entgelte für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 34 BbgBKG und für freiwillige Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Entgelte gemäß der Kostenersatz- und Entgeltordnung, die Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. (Vgl. § 2 Abs. 3 Nr. d der vorliegenden Satzung).
- (2) Für die Berechnung der in Anspruch genommenen Leistung gilt § 2 Abs. 5 und 6 dieser Satzung.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Das Entgelt oder der Kostenersatz ist mit Zugang, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Haftung

- (1) Die Gemeinde Zeuthen haftet gegenüber dem Zahlungspflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Zahlungspflichtige haftet der Gemeinde Zeuthen für alle Personenschäden und für Schäden, die er an den Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen schuldhaft verursacht hat.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen vom 21.11.07 außer Kraft.

Zeuthen, 11.04.2013

Burgschweiger
Bürgermeisterin

– Siegel –

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 11.04.2013

Kostenersatz- und Entgeltordnung

| Nr. | Leistung | |
|---|--|------------------|
| 1. Personalentgelte | | |
| 1.1 | je eingesetztem Feuerwehrangehörigen bei Einsätzen | 0,38 €/ Minute |
| 1.2 | Aufwandsentschädigung gemäß Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Prämien an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zeuthen | 10,00 €/ Kamerad |
| 2. Fahrzeuge | | |
| 2.1 | Löschfahrzeuge (Tanklösch- und Löschgruppenfahrzeuge) | 2,50 €/ Minute |
| 2.2 | Sonderfahrzeuge (Drehleiter und Rüstwagen) | 3,00 €/ Minute |
| 2.3 | Kleinfahrzeuge (Einsatzleit-, Mannschaftstransport-, Mehrzweck- und Kommandofahrzeuge) | 2,00 €/ Minute |
| 2.4 | Rettungsboot | 0,30 €/ Minute |
| 2.5 | In den Tarifen 2.1 -2.4 sind die Kosten für die Fahrzeuge einschließlich der mitgeführten Ausrüstung enthalten. Verbrauchsmaterialien wie z. B. Einwegölsperrern u. ä. werden gesondert berechnet. | |
| 3. Einsatzabhängige Verbrauchsmaterialien/ Ölbindemittel | | |
| 3.1 | Ohne Entsorgung | 0,90 €/kg |
| 3.2 | Mit Entsorgung | 1,70 €/kg |
| 4. Missbräuchliche Alarmierung | | |
| 4.1 | Grundbetrag | 250,00 € |
| 4.2 | Zuzüglich zum Grundbetrag werden die Kosten nach Nr. 1 und 2 dieser Entgeltordnung berechnet. | |
| 5. Sonderleistungen | | |
| 5.1 | Kosten für Brandsicherheitswachen werden entsprechend eingesetzter Technik und Personal abgerechnet | |
| 5.2 | Für Leistungen, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, gelten die Sätze vergleichbarer Tarifpositionen | |
| 6. Brandmeldeanlagen | | |
| 6.1 | Nichtbestimmungsgemäße Auslösung gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 8 BbgBKG | 350,00 € |

Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung vorstehender Satzung an.

Zeuthen, den 11.04.2013

Burgschweiger
Bürgermeisterin

– Siegel –

Beschluss-Nr.: 13-04/13
Beschluss-Tag: 10.04.2013
Einreicher: Fraktion Grüne/ FDP

Sozialer Wohnungsbau/Ortsentwicklung

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird aufgefordert gemeinsam mit dem Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur und dem Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie zu prüfen,

- unter welchen Bedingungen eine Wiederaufnahme des sozialen Wohnungsbaus möglich ist. Hierbei sind auch Alternativen zur eigenständigen Realisierung, zum Beispiel im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit, zu berücksichtigen.
- welche kommunalen oder aus städtebaulicher Sicht sinnvoll zu erwerbende private Grundstücke dafür geeignet wären.

Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2012 Auslegung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Gemeinde Zeuthen

Am 11. Februar 2013 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2012 beschlossen. Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 12. Mai 2010 (GVBl. II 21. Jahrgang, Nr. 27), sind die Bodenrichtwerte in den Gemeinden für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die neuen Bodenrichtwerte werden in der Zeit vom

17.04.2013 – 17.05.2013

während der Sprechzeiten **in der Gemeindeverwaltung Zeuthen, Schillerstraße 1, Zimmer 32, 15738 Zeuthen** öffentlich ausgelegt.

Schriftliche oder mündliche Bodenrichtwertauskünfte sind – auch außerhalb der Auslegungsfrist – in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

(Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald, Geschäftsstelle, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)) erhältlich.

Gez. Schiefelbein
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

Anmerkung der Redaktion:

Detaillierte Informationen erhalten Sie unter www.zeuthen.de

Das Zeuthener Fischerfest erst wieder 2014 am Miersdorfer See

Ein fester Bestandteil der jährlichen Veranstaltungen in Zeuthen ist das Fischerfest am Miersdorfer See. Seit Jahren wurde es durch den Gewerbeverein Zeuthen organisiert und mit finanzieller und personeller Unterstützung der Gemeinde realisiert.

Aufgrund der Straßenbaumaßnahmen an der Landesstraße L402 in Miersdorf sowie umfangreichen Baumaßnahmen zur Uferbefestigung am Miersdorfer See, zeichnet sich seit dem letzten Jahr ab, dass das Fischerfest 2013 nicht wie üblich geplant stattfinden kann. Als Alternative wurde der Standort Dorfaue, Schillerstraße und der Rathausplatz geprüft und für ein Fest in dieser Größenordnung als ungeeignet befunden.

Die Gemeindevertretung hat eine AG Fischerfest gegründet in der Mitglieder aller Fraktionen mitwirken. Auf der gemeinsamen Grundlage, das Fischerfest als traditionelle Zeuthener Veranstaltung zu erhalten, wurden die Arbeitsschwerpunkte der AG Fischerfest vereinbart: Prüfung der Durchführungsmöglichkeiten des Fischerfestes 2013 und die Entwicklung von Leistungskriterien des Fischerfestes ab 2014 unter Ein-

beziehung des Gewerbevereins Zeuthen.

Die Gemeinde Zeuthen wird in enger Zusammenarbeit mit den Gemeindevertretern und allen am Fischerfest Interessierten alles daran setzen, dass im Jahr 2014 das Fischerfest als Highlight der kulturellen Veranstaltungen in der Gemeinde Zeuthen wieder stattfinden wird.

Ich bitte hiermit alle Zeuthener Bürgerinnen und Bürger und Ihre Gäste um Verständnis, dass das Fischerfest aus den genannten Gründen in diesem Jahr leider nicht stattfinden kann.

Freuen wir uns gemeinsam auf das kommende Jahr, wenn wir uns Pfingsten 2014 am Miersdorfer See zum traditionellen Fischerfest treffen werden.

In diesem Sinne verbleibt herzlichst

Beate Burgschweiger
Bürgermeisterin

Amtlicher Teil

Saisonstart 2013 im Seebad Miersdorf

Am Mittwoch, den 15. Mai 2013 öffnet das Seebad Miersdorf seine Pforten zur Badesaison 2013. Noch ist es recht frisch, aber schon bald werden wieder viele Gäste aus Nah und Fern sich in den Fluten tummeln. Der Miersdorfer See ist mit einer Sichttiefe von 1,80 m bei „besten Gesundheit“.

Das Seebad Miersdorf ist dienstags bis sonntags in der Zeit von 10 – 20.00 Uhr geöffnet. Montags ist Schließtag. Das Team im Seebad Miersdorf, unter der Leitung von Herrn Gärtner, ist unter der Telefonnummer: 033762 – 71153 erreichbar.

Wir bitten um Verständnis, dass im Bereich der 50 m Bahn es zu geringfügigen Einschränkungen wegen der Baumaßnahme an der L402 kommen kann.



Aufgrund notwendiger Baumaßnahmen im Bereich des Seebades Miersdorf endet die Saison 2013 voraussichtlich bereits zum 08. August 2013.

Allen Gästen wünschen wir eine gute Badesaison und viel Spaß im Seebad Miersdorf.

*Sündermann
SB Kinder, Schule, Soziales und Vereine*

1. Straßenausbau L 402 – Baumfällarbeiten –

In Vorbereitung des Straßenausbaues der L 402 im Bereich des 2. Bauabschnittes wurde die Fällung von zusätzlich 7 Bäumen notwendig. Die Fällarbeiten wurden in der 13. KW ausgeführt. Gefällt wurden die vorhandenen Straßenbäume vor der Gärtnerei bis zum Naturschutzgebiet.

Im Auftrag des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg wurde ein Sachverständigenbüro im Vorfeld mit der Untersuchung des Wurzelauftommens der Straßenbäume im 2. und 3. Bauabschnitt beauftragt. Das Büro dokumentierte das Aufkommen von Starkwurzeln in Höhe des geplanten Gehweges. Um den Gehweg gemäß Planung ausführen zu

können, wurde die Fällung der Bäume notwendig. Die Untere Naturschutzbehörde hat den Fällungen zugestimmt.

– Vollsperrung der Schulendorfer Straße

Mit Aufnahme der Straßenbauarbeiten im Bereich der Schulendorfer Straße, 1. Bauabschnitt, wurde die Vollsperrung wieder in Kraft gesetzt. Die Gemeinde Zeuthen und alle am Bau Beteiligten bitten die Verkehrsteilnehmer, der Umleitungsbeschilderung zu folgen. Für eventuell auftretende Erschwernisse und Behinderungen werden alle Verkehrsteilnehmer und Anwohner um Verständnis gebeten.

*Urban
SB Tiefbau*

Verhalten bei Belästigungen durch Verbrennen im Freien

Sollte von einem Feuer auf einem Nachbargrundstück eine Gefahr und/oder mehr als nur geringfügige Belästigung ausgehen, so sollten Sie dies als Betroffener in jedem Fall zuerst dem Verursacher dieser Belästigung zur Kenntnis bringen (da eine entsprechende Reaktion ohne das Wissen um eine Belästigung nicht erfolgen kann) und ihn höflich auffordern, das Verbrennen zu beenden. Rechtsgrundlage hierfür ist das Landesimmissionsschutzgesetz, § 7 (1). Erst wenn der Betreiber des Feuers nicht auf diese Aufforderung reagiert, können Sie sich zu Bürozeiten an das Ordnungsamt der Gemeinde Zeuthen wenden. Sollte sich ein solcher Vorfall außerhalb der Dienstzeiten des Ordnungsamtes ereignen, ist die Polizei als zuständige Behörde der richtige Ansprechpartner.

Die subjektive Einschätzung zu einer vorliegenden Belästigung macht ein behördliches Handeln oft schwierig. Häufig soll auf den Schultern der Ordnungsbehörde der bereits lange Zeit existierende Nachbarschaftsstreit ausgetragen werden. Das Ordnungsamt als Bestand-

teil der kommunalen Verwaltung kann und darf die Aufgabe des Streitschlichters in einem solchen Fall aber nicht erfüllen. Sollten die Nachbarschaftsfronten verhärtet und keine Einigung in Sicht sein, so kann mit Hilfe der Schiedsstelle häufig eine Lösung gefunden werden. In einem Schlichtungsverfahren kann dabei der Rechtsstreit im Wege einer gütlichen Einigung oder eines Vergleichs beigelegt werden. Das Verfahren wird nur auf Antrag durchgeführt. Vorsitzender der Schiedsstelle ist Herr König, Tel. 033762 / 821181.

Zum Wohle der Allgemeinheit sollte in der trockenen Jahreszeit - je nach Ortslage - generell auf Feuer im Freien verzichtet werden. Aber auch außerhalb dieser Zeit sollte das Handeln bei Vorfällen und Geschehnissen in der Nachbarschaft von gegenseitiger Rücksicht und einem gesunden Maß an Toleranz geprägt sein.

*Schuder
Ordnungsamt*

Amtlicher Teil**Änderung des Standortes des Glasrecyclingcontainers Margarettenstraße**

In Kürze wird der Standort des Glasrecyclingcontainers für das Gebiet Falkenhorst geändert. Die Container befinden sich dann nicht mehr in der Margarettenstraße. Spätestens in der 16. KW werden die Container zum neuen Standort Am Tonberg / Ecke Hoherlehmer Straße umgesetzt.

*Krautz
SB Liegenschaften*

Termine der Bürgermeisterin 2013**Bürgermeisterin-Stammtisch**

Donnerstag, 25. April 2013
 Donnerstag, 27. Juni 2013
 Donnerstag, 12. September 2013
 Donnerstag, 28. November 2013

Wo? Bistro „La Cuvee“,
Miersdorfer Chaussee 13

Wann? jeweils um 18.30 Uhr

Sprechstunde auf dem Miersdorfer Werder

Donnerstag, 02. Mai 2013
 Donnerstag, 17. Oktober 2013

Wo? Gaststätte „Zum Wasserfreund“,
Wernsdorfer Straße 161

Wann? jeweils 17.00 – 18.00 Uhr

Nutzen Sie auch die Bürgermeisterin-Sprechstunde im Rathaus, Schillerstraße 1, jeweils dienstags von 17.00 – 18.00 Uhr.

*Beate Burgschweiger
Bürgermeisterin*

Impressum**Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen**

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Auflage: 6000

- Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin, Panoramastraße 1, Telefon: (030) 2809 93 45
- verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Ende des amtlichen Teils